

**Die Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater (CERTIFIED CONSULTANT.com)
vergibt in fachlicher Kooperation mit dem FACHVERBAND (e.V.)
ein Zertifikat an besonders qualifizierte Berater.**

ZERTIFIZIERUNGSORDNUNG für besonders qualifizierte Berater

[Stand: 07.03.2022]

I. ANTRAG AUF ZERTIFIZIERUNG

Qualifizierte Berater können beim Vorstand der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater bzw. bei einem hierfür benannten Zertifizierungsausschuss (ZA) die Erteilung eines Berater-Zertifikates beantragen, um zu belegen, dass sie die Kriterien zur Zertifizierung gemäß dieser Zertifizierungsordnung erfüllen und dementsprechend namentlich im öffentlichen einsehbaren Verzeichnis der besonders qualifizierten Berater verzeichnet werden.

Zertifizierte Berater verpflichten sich mit der Antragstellung, bei ihrer Berufsausübung die der Zertifizierungsordnung beigefügten Verhaltensregeln gemäß der Anlage **[Berufsethik der besonders qualifizierten Berater]** zu beachten.

Beim Antrag auf Zertifizierung ist der angestrebte **Zertifizierungslevel** anzugeben, d. h. die Kategorie des beantragten Berater-Zertifikates.

ZERTIFIZIERTER BERATER (Kategorie I):

certified consultant (level I) bzw. independent consultant

Freiberuflich (weisungsunabhängig) tätige Berater mit erkennbarem Beratungsprofil (z. B. Ingenieure und andere freiberufliche Berater gem. § 18 EStG), deren überwiegende Geschäftstätigkeit in der selbstständigen Beratung von Unternehmen (bzw. Organisationen) zu sehen ist

ZERTIFIZIERTER BERATER Kategorie II:

certified consultant (level II) bzw. professional consultant

Unselbstständig tätige Berater, die z. B. als Senior-Consultant, als Consulting-Projektleiter bei einem Beratungsunternehmen oder in einer Inhouse-Consulting-Einheit (oder vergleichbare Organisationseinheit) angestellt sind und deren Tätigkeit (überwiegend) in der professionellen Beratung von Unternehmen (bzw. Organisationen) zu sehen ist

ZERTIFIZIERTER BERATER Kategorie III:

certified consultant (level III) bzw. leading consultant

Geschäftsführende Unternehmensberater (also Vorstände, Geschäftsführer, Partner, Inhaber oder Gesellschafter von Beratungsunternehmen (Personen- oder Kapitalgesellschaft)), deren Haupttätigkeit in der wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen (bzw. Organisationen) zu sehen ist und welche einen wesentlichen Anteil an der Geschäftsführung der Beratungsgesellschaft bzw. an der fachlichen Ausrichtung der Beratungstätigkeit haben und / oder angestellte Berater führen

ZERTIFIZIERTER BERATER Kategorie asc:

certified advanced senior consultant

Ältere Experten, die nach dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters aktiv damit beschäftigt sind, ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Kontakte ratsuchenden Unternehmen (bzw. Organisationen) in angemessener Form zur Verfügung zu stellen (z. B. als projektbegleitender Berater)

ZERTIFIZIERTER BERATER Kategorie qjc:

certified qualified junior consultant

Freiberuflich tätige Berater oder angestellte Consultants in den ersten Berufsjahren

II. KRITERIEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG ALS BESONDERS QUALIFIZIERTER BERATER (certified consultant)

1. **Fachliche Qualifikation zur Tätigkeit als besonders qualifizierter Berater;**
nachgewiesen durch einen qualifizierenden Hochschulabschluss in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachdisziplin. Die Frage der Anerkennung von zertifizierungswürdigen Studienabschlüssen wird durch den Zertifizierungsausschuss in jedem Einzelfall geprüft (ggf. unter Berücksichtigung der auf Anforderung vorzulegenden Studien- und Prüfungsordnung bzw. Promotionsordnung).
2. **Professionelle Tätigkeit als Berater mit hinreichender Berufserfahrung in einschlägig relevanten Tätigkeitsfeldern.** Die Anforderungen an die Art und Dauer der Beratertätigkeit hängen vom beantragten Zertifizierungs-Level ab:
 - a. **Independent Consultant:** mindestens fünf Jahre als Berater bzw. Consultant; davon mindestens 2 Jahre als freiberuflicher Berater (weisungsunabhängige Beratertätigkeit)
 - b. **Professional Consultant:** mindestens fünf Jahre als Berater oder Consultant; davon mindestens zwei Jahre als Berater mit festem Anstellungsverhältnis in der Position Senior-Consultant bzw. Projektleiter (oder vergleichbarem Aufgabenbereich als „sehr erfahrener Berater“)

- c. **Leading Consultant:** Mindestens fünf Jahre als Vorstand, Geschäftsführer, Inhaber oder gestaltungsberechtigter Partner eines Beratungsunternehmens (Personen- oder Kapitalgesellschaft) tätig, davon mindestens zwei Jahre mit der Leitung einer Beratungsgesellschaft oder eines vergleichbaren Verantwortungsbereiches (Führung von Beratern) betraut
 - d. **Advanced Senior Consultant:** Berater im „fortgeschrittenen Alter, der vor dem Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters mindestens fünf Jahre eine berufspraktische und / oder beratende Tätigkeit im relevanten Tätigkeitsfeld ausgeübt hat
 - e. **Qualified Junior Consultant:** Berater in den ersten Berufsjahren, der mindestens ein Jahr als Berater oder Consultant in einem für den FACHVERBAND e.V. relevanten Tätigkeitsfeld tätig war
3. **Vorlage von Referenzen** zum Beleg von hinreichender Praxis-Erfahrung als Berater, Consultant oder Geschäftsführer in der beantragten Kategorie (Zertifizierungslevel).
4. **Nachweise der regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifizierung** in beratungsrelevanten Fachgebieten (z. B. durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an Fachveranstaltungen des FACHVERBANDES e.V. oder vergleichbarer Anbieter von Qualitätsveranstaltungen)

5. **Fachinterview durch die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses** bzw. durch zwei hierzu temporär ernannte „Zertifizierungs-Paten“ (bzw. „Fach-Mentoren“), welche mit der Aufgabe der Bewertung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenz des Antragstellers betraut wurden.
6. **Zertifizierungsvortrag** zu einem Thema nach freier Wahl durch den Antragsteller, welches in einem inhaltlichen Zusammenhang zum angestrebten Berater-Titel (Spezialisierungsgebiet) stehen muss. (*)

(*) Bei der Wahl des Vortragsthemas und somit des zu würdigenden Spezialisierungsgebietes soll auf die Themenliste des **FACHVERBANDES e.V.** zurückgegriffen werden. Bei völlig neuartigen Spezialisierungsgebieten kann diese Themenliste im Sinne der zeitgemäßen Weiterentwicklung von Beratungsfeldern erweitert werden. Der Fachvortrag kann nach Wahl durch den Zertifizierungsausschuss bei einer Gremiensitzung des Zertifizierungsausschusses oder im Rahmen einer zum Vortragsthema passenden Fachveranstaltung gehalten werden, wobei zwei Mitglieder des Zertifizierungsausschusses (bzw. im Verhinderungsfall auch „Zertifizierungs-Paten“ bzw. „Fach-Mentoren“) als Hörer anwesend sein müssen. Insbesondere ist es möglich, den Zertifizierungsvortrag im Rahmen von Fachveranstaltungen des **FACHVERBANDES e.V.**, welche speziell für Berater organisiert werden, zu präsentieren.

III. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN („Checkliste der 7 Zertifizierungs-Disziplinen“):

1. Antragsformular, in dem der Antragsteller erklärt, dass er bei seiner Berufsausübung die Regularien (Codex) der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater anerkennt.
2. Tabellarischer Lebenslauf (mit Unterschrift und Lichtbild) sowie eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses in einem staatlich anerkannten Studiengang (Diplom, Master, Promotion o. ä.). Auf Beglaubigung kann verzichtet werden, wenn der Zertifizierungsausschuss einer entsprechenden Anfrage zugestimmt hat.
3. Geeignete Dokumente zum Nachweis der mehrjährigen praktischen Tätigkeit als „independent consultant“, „professional consultant“ oder „leading consultant“ etc.
4. Geeignete Dokumente zum Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung als Berater; d. h. Kundenreferenzen, Bescheide über staatlich subventionierte Beratung oder andere Belege zum Nachweis erfolgreich abgeschlossener Beratungsprojekte (anonymisierte Beratungsberichte etc.).
5. Geeignete Dokumente bezüglich der regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifizierung, die in einem Bezug zum Beratungsgebiet stehen.
6. Mündlicher Fachvortrag (Präsentation) zu einem Thema nach Wahl des Antragstellers unter vollständiger Angabe der verwendeten Quellen.
7. Schriftlicher Fachartikel (Volltext-Aufsatz mit vollständigen Quellenangaben) zur Dokumentation der Vortragsinhalte entweder in der Schriftenreihe „Fachbeiträge besonders qualifizierter Berater“ oder als Publikation in einem anderen Fachverlag.

IV. ERTEILUNG DES ZERTIFIKATES

Der Vorstand der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater entscheidet - unter Ausschluss des Rechtsweges - über die Erteilung eines Zertifikates für besonders qualifizierte Berater. Der Vorstand der Fachgruppe kann die Durchführung der Prüfung der Erfüllung der Zertifizierungskriterien und die Entscheidung über die Erteilung von Zertifikaten an einen Zertifizierungsausschuss delegieren.

(Die diesbezüglichen Einzelheiten regelt Abschnitt IX. dieser Zertifizierungsordnung.)
Sofern der Vorstand der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater Zweifel am Votum des Zertifizierungsausschusses haben sollte, kann er die Entscheidung des Zertifizierungsausschusses jederzeit überprüfen und notwendigenfalls revidieren.

Ein Zertifikat für besonders qualifizierte Berater kann erst dann erteilt werden, wenn ein Antragsteller alle in dieser Zertifizierungsordnung (Abschnitt II) genannten Zertifizierungskriterien erfüllt und einen finanziellen Beitrag gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen **[Gebührenordnung für die Zertifizierung]** vollständig geleistet hat.

Die Übergabe des Zertifikates kann nach Wahl des Zertifizierungsausschusses in einer geschlossenen Sitzung oder im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.

Das im Internet veröffentlichte Beraterverzeichnis „BERATER-ROLLE“ der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater informiert über den Personenkreis der zertifizierten Berater.

V. ZEITLICHE BEFRISTUNG DES ZERTIFIKATES

Das Zertifikat für besonders qualifizierte Berater ist zeitlich befristet.

Der Gültigkeitszeitraum für ein Beraterzertifikat der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater beträgt grundsätzlich **fünf** Jahre.

Der Gültigkeitszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Beschluss des Zertifizierungsausschusses. In Ausnahmefällen (bei einer Zeitspanne zwischen Zertifizierungsvortrag und der Überreichung der Zertifizierungs-Urkunde von mehr als drei Monaten) beginnt der Gültigkeitszeitraum erst mit der Überreichung der Urkunde. Der genaue Gültigkeitszeitraum des Zertifikates ist der jeweiligen Zertifizierungsurkunde zu entnehmen und wird zudem im öffentlich einsehbaren Verzeichnis im Internet notiert.

Eine Re-Zertifizierung ist möglich, sofern innerhalb des Gültigkeitszeitraums ein diesbezüglicher Antrag bei der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater bzw. beim Zertifizierungsausschuss gestellt wird.

Zertifikate, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater (bzw. dem Zertifizierungsausschuss) auf Anforderung zurückzugeben.

Sofern einer Anforderung auf Rückgabe des Zertifikates nicht unverzüglich Folge geleistet werden sollte, ist nach einer diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Vorstand der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater eine kostenpflichtige Einziehung möglich.

VI. RE-ZERTIFIZIERUNG (AUF ANTRAG)

Durch Rezertifizierung verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Berater-Zertifikates. Eine Rezertifizierung ist möglich, sofern der Inhaber eines gültigen Zertifikates die gleichen Kriterien wie bei der Erst-Zertifizierung erfüllt. Zur Rezertifizierung genügt ein formloser Antrag an den Vorstand der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater bzw. an den hierfür zuständigen Zertifizierungsausschuss. Bei der Rezertifizierung ist ein Wechsel des Zertifizierungslevels möglich, sofern hierfür entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Der Vorstand kann die Durchführung der Prüfung der Re-Zertifizierungsfähigkeit des Antragstellers an einen Zertifizierungsausschuss delegieren. Der Vorstand (bzw. der von ihm hierfür eingesetzte Zertifizierungsausschuss) entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über die Re-Zertifizierung.

Wenn ein Antragsteller alle in dieser Zertifizierungsordnung (Abschnitt II) genannten Zertifizierungs-Kriterien erfüllt und einen finanziellen Beitrag gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen **[Gebührenordnung für die Zertifizierung]** vollständig geleistet hat, wird die Re-Zertifizierung durchgeführt.

Die neue Zertifizierungsurkunde enthält einen neuen Gültigkeitszeitraum und wird dem rezertifizierten Berater entweder auf dem Postweg zugestellt oder im Rahmen einer Gremiensitzung bzw. einer Fachveranstaltung überreicht.

VII. ABERKENNUNG DES ZERTIFIKATES

Sofern bekannt wird, dass ein gemäß dieser Zertifizierungsordnung zertifizierter (bzw. re-zertifizierter) Berater gegen die Regularien der Fachbgruppe für besonders qualifizierte Berater **[Berufsethik der besonders qualifizierten Berater]** verstößt, wird das Zertifikat - nach einer eingehenden Sachverhaltsprüfung durch den Vorstand bzw. einen im Bedarfsfalle hierzu eingerichteten „Ehrenrat“ - aberkannt und eingezogen.

Bei Aberkennung des Zertifikates ist das Beraterverzeichnis zeitnah zu aktualisieren. In der Berater-Rolle der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater wird der Name gestrichen und hinter der Nummer des Zertifikates der Vermerk „Zertifikat wurde eingezogen“ notiert.

VIII. ZERTIFIZIERUNGSGEBÜHREN

[Gebührenordnung für die Zertifizierung besonders qualifizierter Berater]

- ☐ Die Gebühr für die Erstzertifizierung beträgt **500,00 EURO netto** (für fünf Jahre).
- ☐ Die Gebühr für die Re-Zertifizierung beträgt **250,00 EURO netto** (für fünf Jahre).

Die Zertifizierungsgebühren werden mit der Antragstellung fällig und sind ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang zu begleichen.
Sofern die Zertifizierungsgebühr zeitgleich mit der Antragstellung überwiesen wurde, erhält der Antragsteller ein als „Quittung/Rechnung“ gekennzeichnetes Dokument.

Im Falle der Fristüberschreitung bei der Einreichung von Fachbeiträgen (Fachvortrag bzw. verschriftlichte Fassung des Zertifizierungsvortrags) gem. Abschnitt III (Nr. 7) dieser Zertifizierungsordnung ist es möglich, bis maximal 12 Monate nach dem Vortragstermin einen Verlängerungs-Antrag auf Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung zu stellen, wobei ein „Verspätungszuschlag“ in Höhe der hälftigen Zertifizierungsgebühr (bzw. der hälftigen Re-Zertifizierungsgebühr) fällig wird.

IX. ZERTIFIZIERUNGSAUSSCHUSS

Durch Beschluss des Vorstands der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater kann ein Zertifizierungsausschuss eingerichtet werden.

Dieser Zertifizierungsausschuss besteht aus mindestens zwei, jedoch maximal fünf Personen. Bei der Besetzung des Zertifizierungsausschusses sollen möglichst erfahrene Berater-Persönlichkeiten ausgewählt werden, die selbst die Kriterien einer Zertifizierung im Sinne dieser Zertifizierungsordnung erfüllen.

Der Zertifizierungsausschuss hat die vom jeweiligen Antragsteller eingereichten Unterlagen gemäß den Zertifizierungskriterien dieser Zertifizierungsordnung zu prüfen.

Weiterhin sollen die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses den mündlichen Fachvortrag und den schriftlichen Fachaufsatz würdigen, sofern diese Aufgabe nicht an „Zertifizierungs-Paten“ (bzw. „Fach-Mentoren“) übertragen wurde.

Der Zertifizierungsausschuss dokumentiert das Zertifizierungsverfahren und insbesondere sein Votum bezüglich der Erteilung eines Zertifikates für besonders qualifizierte Berater in geeigneter Weise.

Sofern vor Beginn eines Zertifizierungsverfahrens keine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses, der Paten oder Mentoren vereinbart wurde, erfolgt die Arbeit auf unentgeltlicher (ehrenamtlicher) Basis.

X. EHRENRAT

Durch Beschluss des Vorstands der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater kann ein Ehrenrat eingerichtet werden.

Der Ehrenrat ist für die Überwachung der Einhaltung der „Berufsethik“ durch die Berater mit Zertifikat bei deren Berufsausübung zuständig.

Sofern nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes ein gravierender Verstoß gegen die Berufsethik festgestellt wurde, kann sich der Ehrenrat für die Aberkennung des Zertifikates, die Einziehung der Zertifizierungsurkunde und die Löschung des zuvor zertifizierten Beraters aus dem Verzeichnis der besonders qualifizierten Berater aussprechen und eine dementsprechende Empfehlung an den Vorstand der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater abgeben.

Der Ehrenrat hat weiterhin die Aufgabe als Schiedsinstanz zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mandanten und Beratern zu dienen, sofern er durch gemeinsame Willenserklärung der streitenden Parteien angerufen wird.

[Stand der ZERTIFIZIERUNGSORDNUNG: 09.03.2022]

Aktualisierungen bzw. ergänzende Hinweise werden im Internet veröffentlicht:

>>> www.BERATER-ZERTIFIZIERUNG.info

Erläuterungen zu verbindlichen Fristen und zur vorgeschriebenen Form:

Der Fachvortrag (Präsentation) muss dem Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses spätestens EINE WOCHE VOR dem Vortragstermin zugegangen sein.

Der Fachartikel (Volltext-Fachaufsatz) muss dem Publikationsausschuss spätestens ZWÖLF MONATE NACH dem Vortragstermin zugegangen sein.

Ein evtl. Verlängerungsantrag MUSS innerhalb der ZWÖLF-MONATS-FRIST beim Zertifizierungsausschuss eingegangen sein, wobei ein „Verspätungszuschlag“ in Höhe der hälftigen Zertifizierungsgebühr (bzw. der hälftigen Re-Zertifizierungsgebühr) fällig wird.

Der Antragsteller übersendet seine Dateien ausschließlich unter Verwendung der im Internet-Portal bereitgestellten Formulare bzw. Formatvorlagen.

Der Autor des Fachartikels (bzw. der Fachpräsentation) versichert in Form eines Verlagsvertrags, dass er alleiniger Inhaber des diesbezüglichen Urheberrechts ist und dass sein Fachbeitrag frei von Rechten Dritter ist.

Grundsätzlich kann eine Veröffentlichung des Fachbeitrags (Fachvortrag und / oder Präsentation) in der Schriftenreihe „Fachbeiträge besonders qualifizierter Berater“ erfolgen, sofern der Publikationsausschuss (PA) eine entsprechende Druckfreigabe erteilt.

Alternativ ist auch eine Veröffentlichung unter dem Namen des Autors in einschlägigen Fachzeitschriften oder als Monografie möglich, wobei dann ein diesbezüglicher Verlagsvertrag (kein Eigenverlag) vorzulegen ist. Beim Zertifizierungsausschuss sind innerhalb der o. g. Frist zwei kostenfreie Belegexemplare der Publikation einzureichen.

CONSULTING-CODEX (Berufsethik der besonders qualifizierten Berater)

1. Besonders qualifizierte Berater im Sinne der Zertifizierungsordnung der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater sind
 - (I.) freiberuflich (weisungsunabhängig) tätige Berater mit erkennbarem Beratungsprofil („independent consultant“),
 - (II.) unselbstständige (angestellte) Berater, deren professionelle Tätigkeit (überwiegend) in der wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen zu sehen ist („professional consultant“),
 - (III.) Vorstände, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner oder Inhaber von Beratungsunternehmen (Personen- oder Kapitalgesellschaft), deren Haupttätigkeit in der wirtschaftlichen Beratung von Unternehmen zu sehen ist und welche einen wesentlichen Anteil an der Geschäftsführung der Beratungsgesellschaft bzw. an der fachlichen Ausrichtung der Beratungstätigkeit haben bzw. angestellte Berater führen („leading consultant“).
 - (IV.) Weiterhin können qualifizierte QUALIFIED JUNIOR CONSULTANTS bzw. ADVANCED SENIOR CONSULTANTS nach entsprechender Antragsstellung mit dem Zertifikat für besonders qualifizierte Berater ausgezeichnet werden.

2. Die besonders qualifizierten Berater sind persönliche Mitglieder des FACHVERBANDES e.V. und erkennen ausdrücklich den Zweck und die Satzung des FACHVERBANDES e.V. an. Sie engagieren sich insbesondere für die Förderung der Vereinszwecke sowie die Förderung von qualitativ hochwertiger Beratung.
3. Die besonders qualifizierten Berater haben erfolgreich ein einschlägiges akademisches Studium absolviert, welches sie für Beratungsaufgaben im Tätigkeitsbereich des FACHVERBANDES e.V. qualifiziert. Insbesondere technisch-naturwissenschaftliche, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliche Studiengänge kommen hierbei in Betracht (o. B. d. A.).
4. Die besonders qualifizierten Berater haben ihr fachliches bzw. methodisches Wissen in ihren jeweiligen Spezialgebieten unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden vertieft und erweitert und erfolgreich in der beruflichen Praxis umgesetzt.
5. Die besonders qualifizierten Berater bilden sich regelmäßig in Ihren jeweiligen Spezialgebieten fort. Insbesondere nutzen sie die Mitgliedschaft im FACHVERBAND e.V. aktiv für die interdisziplinäre fachliche Diskussion mit anderen Experten.

6. Die besonders qualifizierten Berater beachten bei Ihrer Berufsausübung den „Neutralitätsgrundsatz“ verfolgen weder parteipolitische noch religiöse Ziele oder Ziele anderer (weltanschaulicher) Organisationen, die sich gegen die (wirtschaftlichen) Interessen ihrer Auftraggeber richten.
7. Die besonders qualifizierten Berater sind vertrauenswürdige Dienstleister Ihrer Kunden, Mandanten und Klienten und erfüllen entsprechende Beraterverträge ohne hierbei gegen geltendes Recht zu verstoßen. Sie sind kompetente und seriöse Geschäftspartner, die ihren Auftraggebern wertvolle Ratschläge bei der Lösung von konkreten Problemstellungen anbieten können.
8. Die besonders qualifizierten Berater erbringen ihre Dienstleistungen gewissenhaft nach bestem Wissen und Gewissen und bewegen sich innerhalb der schriftlich (oder in Ausnahmefällen: mündlich) erteilten Aufträge. Sie handeln persönlich und wirtschaftlich unabhängig von Interessen Dritter (es sei denn, dass etwaige Abhängigkeitsverhältnisse dem Mandanten bekannt sind oder bei Übernahme des Mandates offen gelegt werden) und sind verschwiegen, soweit dies in entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarungen geregelt ist.

9. Die besonders qualifizierten Berater stellen für die erbrachten Dienstleistungen ihrem Auftraggeber ein der Leistung angemessenes marktübliches Honorar in Rechnung, welches vor Auftragsbeginn vereinbart wurde. Bei etwaigen Auftrags-erweiterungen sind entsprechende Nachträge zu vereinbaren, bei denen zusätzliche Leistungen und dementsprechende Vergütung klar geregelt werden.
10. Die besonders qualifizierten Berater verhalten sich untereinander im fairen Wettbewerb und unterstützen sich durch fachlichen Dialog in den jeweiligen Fachgebieten bzw. bei der gemeinschaftlichen Weiterentwicklung von aktuellen Spezialisierungsgebieten in hierfür eingerichteten Arbeitskreisen bzw. Fachgremien.
11. Die besonders qualifizierten Berater werben für ihre Beratungsleistungen seriös und angemessen informativ, wobei keine unerfüllbaren Leistungsversprechen abgegeben werden. Etwaige Werbebeschränkungen einzelner Berufsgruppen, z. B. Steuer- oder Rechtsberater, werden von den Angehörigen der jeweiligen berufsständischen Kammer beachtet.
12. Die besonders qualifizierten Berater leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und beachten bei ihrer Geschäftstätigkeit die Handlungsmaximen „ordentlicher Kaufleute“.

13. Die besonders qualifizierten Berater erkennen die vorstehende Berufsethik an und haben damit das Recht, dem Arbeitskreis BERATER des FACHVERBANDES e.V. beizutreten und im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft in den Ausschüssen und sonstigen Gremien des Arbeitskreises aktiv mitzuarbeiten.
14. Die besonders qualifizierten Berater können ihrem Namen oder ihrer Berufsbezeichnung den Zusatz (certified consultant) bzw. (zertifizierter Berater) hinzufügen, solange DREI Bedingungen eingehalten werden:
 - (a) Aktive (d. h. ungekündigte) persönliche Mitgliedschaft im FACHVERBAND e.V.,
 - (b) Vorhandensein eines gültigen Berater-Zertifikates, welches nicht durch einen etwaigen Beschluss des Ehrenrates (bzw. des Vorstandes der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater) aberkannt bzw. im Berater-Verzeichnis als „eingezogen“ gekennzeichnet wurde.
 - (c) Anerkennung dieser Berufsethik bei der Berufsausübung als besonders qualifizierter Berater (certified consultant).
15. Die besonders qualifizierten Berater, haben das Recht, sich namentlich im Berater-Verzeichnis des FACHVERBANDES e.V. sowie zusätzlich in der Berater-Rolle der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater eintragen zu lassen.

Berlin, 07.03.2022

ANTRAG auf ZERTIFIZIERUNG
gemäß der Zertifizierungsordnung der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater

Name, Vorname: _____

Geburtstag / Ort: _____

Studienabschluss: _____

Firma: _____

Funktion/Position: _____

Anschrift (geschäftlich): _____

Anschrift (privat): _____

Telefon (tagsüber): _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

Internet-Homepage: _____

Hiermit beantrage ich die Zertifizierung als besonders qualifizierter Berater.

Ich erkläre, dass ich bei meiner Berufsausübung als besonders qualifizierter Berater die Regularien der Fachgruppe für besonders qualifizierte Berater (Berufsethik) anerkenne.

Siehe: Berufsethik der besonders qualifizierten Berater >>> <https://www.berater-zertifizierung.info>

Ich wünsche die ZERTIFIZIERUNG als besonders qualifizierter Berater in der nachfolgend angekreuzten Kategorie – (((ZERTIFIZIERUNGS-LEVEL))):

- ☐ freiberuflicher Berater (((independent consultant)))
- ☐ unselbständiger Berater (((professional consultant)))
- ☐ geschäftsführender Berater (((leading consultant)))
- ☐ qualified junior consultant (((qjc))) - Für junge Berater in den ersten Berufsjahren
- ☐ advanced senior consultant (((asc))) - Für Berater im Ruhestandsalter

Ich bin als Berater in der vorgenannten Kategorie tätig seit: _____

Ich bin persönliches Mitglied im FACHVERBAND e.V. (_____)
und habe den für dieses Jahr fälligen Mitgliedsbeitrag bereits bezahlt.

Meine Mitgliedsnummer lautet: _____ (bitte bei der Überweisung angeben!)

Die Gebühr für die Zertifizierung gemäß der Gebührenordnung für die Zertifizierung besonders qualifizierter Berater

- ☐ habe ich bereits auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto überwiesen.
- ☐ werde ich innerhalb der Zahlungsfrist per Banküberweisung bezahlen.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Echtheit der beigefügten Unterlagen.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

ANLAGEN ZUM ZERTIFIZIERUNGSANTRAG

□ LEBENSLAUF und HOCHSCHULABSCHLUSS

Tabellarischer Lebenslauf (mit Unterschrift und Lichtbild) sowie eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses in einem staatlich anerkannten Studiengang (Diplom, Master, Promotion o. ä.). Auf Beglaubigung kann verzichtet werden, wenn der Zertifizierungsausschuss einer entsprechenden Anfrage zugestimmt hat.

□ ERFAHRUNG ALS BERATER in der beantragten Kategorie (Arbeitgebernachweis, Handelsregistrauszug, Dokumente bezüglich der steuerlichen Anerkennung etc.) Geeignete Dokumente zum Nachweis der mehrjährigen praktischen Tätigkeit als „independent consultant“, „professional consultant“ oder „leading consultant“ etc.

□ REFERENZEN

Geeignete Dokumente zum Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung als Berater; d. h. Kundenreferenzen, Bescheide über staatlich subventionierte Beratung oder andere Belege zum Nachweis erfolgreich abgeschlossener Beratungsprojekte (anonymisierte Beratungsberichte etc.).

□ WEITERBILDUNG

Geeignete Dokumente bezüglich der regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifizierung, die in einem Bezug zum Beratungsgebiet stehen.

FACHARTIKEL (Verschriftlichung des Fachvortrags)

- liegt als Volltext-Aufsatz (gemäß der vorgegebenen Formatvolage) anbei bzw.
- wird innerhalb von 12 Monaten nach dem mündlichen Fachvortrag nachgereicht. ###